Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1954	Nr. 13

Tag	Inhalt:	Seite
27. 3. 54	(20 **Siebentes Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung)** . . .	47
2. 4. 54	(21) **Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts (Richterbesoldung)** . . .	50
24. 3. 54	(22) Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften)	53

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(20) Siebentes Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung). Vom 27. März 1954.

§ 1

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 1 beigegebene Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 28. Februar 1946 (GVBl. S. 168), des Vierten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. August 1947 (GVBl. S. 73), des Vorläufigen Polizeibesoldungsgesetzes vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 4) und des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. November 1953 (GVBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 7b wird eingefügt:
„Werklehrmeister".

2. In Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung wird
a) gestrichen:
„Jugendleiterinnen an höheren Schulen[8])",
„Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4a2[8]) [9])",
„Polizeischullehrer[5])"
und die Fußnoten[5]), [8]) und [9]),
b) eingefügt:
„Fachlehrer an berufsbildenden Schulen[5])",
„Jugendleiterinnen als Lehrkräfte an Berufsfach- und Fachschulen[5])",
„Lehrer und technische Lehrer an Volksschulen[8]) [9])",
„Technische Lehrer an berufsbildenden Schulen (künftig wegfallend) [5]) [11])",
c) am Schluß angefügt:
„[5]) Vier Zehntel der Fachlehrer und technischen Lehrer an berufsbildenden Schulen und der Jugendleiterinnen als Lehrkräfte an Berufsfach- und Fachschulen erhalten zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts in der Reihenfolge des Besoldungsdienstalters zu je einem Viertel eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800, 600, 400 und 200 Deutsche Mark. Eine bis zum 30. Juni 1953 nach der Besoldungsgruppe 4 GBG bezogene ruhegehaltfähige Zulage von 300 Deutsche Mark ist auf die Stellenzulage anzurechnen."
„[8]) Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen
3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 Deutsche Mark.
Vier Zehntel der Lehrer und technischen Lehrer an Volksschulen einschließlich der Alleinstehenden und Ersten Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts in der Reihenfolge des Besoldungsdienstalters zu je einem Viertel eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800, 600, 400 und 200 Deutsche Mark."
„[9]) Alleinstehende und Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten für die Dauer der Verwendung als solche eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 300 Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig. Sie gilt nicht als Bestandteil des Grundgehalts im Sinne von § 1 Absatz 4 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80)."
„[11]) Die technischen Lehrer, die am 30. Juni 1953 im Amt waren und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 Deutsche Mark bezogen haben, erhalten diese Zulage weiter."

3. In Besoldungsgruppe 4 c 1. Abteilung wird
a) eingefügt:
hinter „Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen" die Ziffer „[3])",
b) am Schluß angefügt:
„[3]) Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen

3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 — 5550 — 5800 Deutsche Mark

und daneben eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 200 Deutsche Mark."

4. In Besoldungsgruppe 4 b 2. Abteilung wird die Fußnote [2]) gestrichen.

5. In Besoldungsgruppe 4 b 1. Abteilung wird gestrichen:

„Hauptlehrer { als Leiter von Hilfsschulen mit drei und vier Schulstellen, als Leiter von Volksschulen mit drei bis sechs Schulstellen",

„Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens fünf Schulstellen[7])"

„Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens sieben Schulstellen[7])"

und die Fußnote [7]).

6. In Besoldungsgruppe 4 a 2. Abteilung wird

a) gestrichen:

„Hauptschullehrer[1])",
„Hilfsschullehrer",
„Mittelschullehrer[1])",
„Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten",
„Oberschullehrer [1])",
und die Fußnote [1]),

b) eingefügt:

„Hauptschullehrer (künftig wegfallend)".

7. In Besoldungsgruppe 4 a 1. Abteilung wird gestrichen:

„Polizeischulrektoren".

8. In Besoldungsgruppe 3 d werden alle Amtsbezeichnungen gestrichen.

Es werden eingefügt:

„Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit drei bis sechs Schulstellen,
Hilfsschullehrer,
Lehrer an Aufbauzügen von Volksschulen,
Mittelschullehrer,
Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten,
Oberschullehrer."

9. In Besoldungsgruppe 3 c wird

a) gestrichen:

„Fachschuloberlehrer[1]) [4])",
„Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit fünf bis sieben Klassen",
„Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit fünf bis sieben Klassen",
und die Fußnoten [1]), [2]) und [4]),

b) eingefügt:

„Fachschuloberlehrer[1])",
„Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit drei und vier Schulstellen",
„Konrektoren an Volksschulen mit mindestens einem voll ausgebauten Aufbauzug",
„Konrektoren an Hilfsschulen mit mindestens zwölf Schulstellen",
„Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen",
„Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen",
„Polizeifachschuloberlehrer",
„Rektoren an Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 e",

c) am Schluß angefügt:

„[1]) Ein durch den Haushaltplan zu bestimmender Teil der Fachschuloberlehrer erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 Deutsche Mark."

10. In Besoldungsgruppe 3 b wird

a) gestrichen:

„Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens acht Klassen",
„Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens acht Klassen",

b) eingefügt:

„Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens einem voll ausgebauten Zug",
„Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit fünf bis elf Schulstellen".

11. In Besoldungsgruppe 3 a wird

a) eingefügt:

„Blindenoberlehrer[1])",
„Gewerbeoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 e[2])",
„Handelsoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 e[2])",
„Hilfsschullehrer bei Justizvollzugsanstalten",
„Landwirtschaftsoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 e[2])",
„Taubstummenoberlehrer[1])",

b) am Schluß angefügt:

„[1]) Vier Zehntel der Blinden- und Taubstummenoberlehrer erhalten zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts in der Reihenfolge des Besoldungsdienstalters zu je einem Viertel eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800, 600, 400 und 200 Deutsche Mark."

„[2]) Gewerbeoberlehrer, Handelsoberlehrer und Landwirtschaftsoberlehrer bei Justizvollzugsanstalten erhalten für die Dauer der Verwendung als solche eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 400 Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig. Sie gilt nicht als Bestandteil des Grundgehalts im Sinne von § 1 Absatz 4 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80)."

12. In Besoldungsgruppe 2 e wird

a) eingefügt:

„Berufsschuldirektoren als Leiter von Berufsschulen, die nicht als beruflich ausgebaut anerkannt sind[1])",
„Direktor der staatlichen Textilfachschule in Lauterbach",

„Direktor der staatlichen Fachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Erbach (Odenwald)",
„Gewerbeoberlehrer[1] [2])",
„Handelsoberlehrer[1] [2])",
„Landwirtschaftsoberlehrer[1] [2])",
„Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen",
„Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens zwölf Schulstellen",
„Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens einem voll ausgebauten Aufbauzug",

b) am Schluß angefügt:

„[1]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 Deutsche Mark."
„[2]) Diplomhandelslehrer und die Gewerbeoberlehrer und Landwirtschaftsoberlehrer, an die besondere Anforderungen gestellt werden, sowie die ständigen Vertreter der in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher eingestuften Berufsschuldirektoren und die ständigen Vertreter der in die Besoldungsgruppe A 2 c 1 eingestuften Gewerbeschuldirektoren und Handelsschuldirektoren."

13. In Besoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung wird

a) gestrichen:

hinter „Landwirtschaftsräte an Instituten für den Landwirtschaftlichen Unterricht" und „Studienräte"
die Ziffer „[1])"
und die Fußnote [1]),

b) eingefügt:

„Bauräte im technischen Schuldienst",
„Berufsschuldirektoren als Leiter von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind[1])",
„Direktor der staatlichen Gehörlosenschule in Friedberg",
„Direktorin des staatlichen Seminars für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen in Darmstadt",
„Gewerbeschuldirektoren als Leiter selbständiger Berufsfachschulen mit vier bis sechs Planstellen für Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer",
„Handelsschuldirektoren als Leiter selbständiger Berufsfachschulen mit vier bis sechs Planstellen für Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer",
„Polizeischulräte",

c) am Schluß angefügt:

„[1]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe

a) von 600 Deutsche Mark für die Leitung einer Berufsschule, der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Berufsfachschule oder besondere, über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfange angegliedert sind,

b) von 1200 Deutsche Mark für die Leitung einer Berufsschule, der über die Einrichtungen nach a) hinaus eine Berufsfachschule oder Fachschule angegliedert ist."

14. In Besoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung wird

a) gestrichen:

„Oberstudienräte an höheren Schulen" { als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an höheren Schulen, / als Leiter von Schülerheimen mit mindestens 40 Schülern, / als Leiter von Zubringeschulen, / als ständige Vertreter der Leiter von Vollschulen mit mindestens acht Klassen, / mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht",

b) eingefügt:

„Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter",
„Direktor der staatlichen Blindenschule mit Heim in Friedberg",
„Fachschuldirektoren als Leiter von Fachschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b",
„Gewerbeschuldirektoren als Leiter selbständiger Berufsfachschulen mit mindestens sieben Planstellen für Studienräte, Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer",
„Handelsschuldirektoren als Leiter selbständiger Berufsfachschulen mit mindestens sieben Planstellen für Studienräte, Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer",
„Oberstudienräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b",
„Studiendirektoren" { als Leiter von sechsstufigen Nichtvollanstalten, / als Leiter von Wirtschaftsoberschulen mit weniger als zehn Planstellen für Studienräte und Handelsoberlehrer".

15. In Besoldungsgruppe 2 b wird

a) gestrichen:

„Polizeioberschulrat",

b) eingefügt:

„Direktor der staatlichen Zeichenakademie in Hanau",
„Fachschuldirektoren" { als Leiter von besonders großen und bedeutenden Fachschulen[9]), / als Leiter von Werkkunstschulen",
„Oberbauräte im technischen Schuldienst als Direktoren von Ingenieurschulen",
„Oberstudiendirektoren" { als Leiter der pädagogischen Bezirksseminare für das Lehramt an höheren Schulen, / als Leiter von Wirtschaftsoberschulen mit mindestens zehn Planstellen für Studienräte und Handelsoberlehrer",

c) am Schluß angefügt:

„[9]) Nur in den von den Ministern der Finanzen und für Erziehung und Volksbildung bestimmten Stellen."

§ 2

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 5 beigegebene Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. November 1953 (GVBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 4 a 2 wird mit sämtlichen Angaben gestrichen.
2. Hinter den Besoldungsgruppen „A 3 a (A 2 e) A 3 c" ist auf jeweils neuer Zeile einzufügen:
   a) „A 3 d 3150 3325"
   b) „A 4 c 2 als Lehrer und techn. Lehrer an Volksschulen 2970 3135".

§ 3

(1) Die Besoldung der Lehrer an den berufsbildenden Schulen richtet sich nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der jeweils für die Landesbeamten geltenden Fassung.

(2) Abschnitt I des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —) vom 16. April 1928 (Pr. GS. S. 89), das Gesetz über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Hess. Reg. Bl. S. 99) und das Gesetz über die Vergütung der außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen vom 6. November 1941 (Hess. Reg. Bl. S. 121) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Das Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der planmäßigen Volksschullehrer in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe vom 9. März 1953 (GVBl. S. 25) wird aufgehoben.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Lehrer an den Volks- und Mittelschulen, die durch dieses Gesetz in eine andere Besoldungsgruppe übergeführt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung die Überleitung der Lehrer an den berufsbildenden Schulen in die durch dieses Gesetz bestimmten Besoldungsgruppen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Schulträger der berufsbildenden Schulen haben den Lehrern an den berufsbildenden Schulen, deren Dienstbezüge sich nach diesem Gesetz verringern, eine Ausgleichszulage nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) zu gewähren.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. März 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Dr. Troeger

Der Minister der Finanzen
I. V. Hennig

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(21)

Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts (Richterbesoldung).

Vom 2. April 1954.

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der für das Land Hessen geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I erhält folgende Fassung:
   „Planmäßige Beamte und Richter".
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die planmäßigen Beamten und Richter erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie Kinderzuschläge und, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen."
3. In § 2 wird vor dem Wort „gewährt" eingefügt: „den Richtern und Staatsanwälten nach der der Besoldungsordnung A als 5. Anlage beigefügten Besoldungsordnung R".
4. In § 7 Absatz 5 wird:
   a) in Satz 2 vor den Worten „nicht geändert" eingefügt:
      „aus den Besoldungsgruppen A 2 c 2 und A 2 c 1 in eine der Besoldungsgruppen R 8 bis R 5,
      aus einer der Besoldungsgruppen R 8 bis R 5 in eine andere dieser Besoldungsgruppen",
   b) als Satz 5 angefügt:
      „Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2 b oder A 1 b in die Besoldungsgruppe R 6 oder R 5, sofern die Bestimmung des Absatzes 1 nicht

günstiger wirkt, um die Zeit verbessert, um die das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 gegenüber dem Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 2 b bzw. A 1 b verschlechtert worden ist."

5. In den übrigen Vorschriften werden hinter den Worten „Beamte", „Beamter" und „Beamten" sinngemäß eingefügt „Richter", „Richters" und „Richtern".

§ 2

In der dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 1 beigegebenen Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) in der Fassung des § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) werden gestrichen:

1. In der Besoldungsgruppe 1 a:
„Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 a und B 8[1])",
„Finanzgerichtspräsidenten",
„Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 a, B 7 b und B 8",
„Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten[5])",
„Verwaltungsgerichtspräsidenten",
„Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten"
und die Fußnoten [1]) und [5]).

2. In der Besoldungsgruppe 1 b:
„Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk[1])",
„Landgerichtsdirektoren[2])",
„Oberstaatsanwälte" { als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten[2]), als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen",
„Verwaltungsgerichtsdirektoren"
und die Fußnoten [1]) und [2]).

3. In der Besoldungsgruppe 2 b:
„Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b[1])",
„Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b",
„Oberlandesgerichtsräte[2]), [3])",
„Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b"
und die Fußnoten [1]), [2]) und [3]).

4. In der Besoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung:
„Erste Staatsanwälte[1])",
„Oberamtsrichter[1])"
und die Fußnote [1]).

5. In der Besoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung:
„Amtsgerichtsräte",
„Landgerichtsräte",
„Staatsanwälte".

§ 3

In der dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 2 beigegebenen Besoldungsordnung B (Feste Gehälter) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) werden gestrichen:

1. In der Besoldungsgruppe 5:
„Oberlandesgerichtspräsidenten[1])"
und die Fußnote [1]).

2. In der Besoldungsgruppe 6:
„Oberlandesgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5".

3. In der Besoldungsgruppe 8:
„Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 a und B 7 b[1])",
„Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten[2])"
und die Fußnoten [1]) und [2]).

4. In der Besoldungsgruppe 9:
„Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8".

§ 4

Anlage

Der Besoldungsordnung A wird als 5. Anlage die anliegende Besoldungsordnung R beigefügt.

§ 5

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 5 beigegebene Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten in der Fassung des § 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und Richter" angefügt.
b) In der Kopfspalte werden hinter dem Wort „Beamte" eingefügt die Worte „und Richter".
c) Hinter der Besoldungsgruppe „A 2 c 2" wird eingefügt „und R 8".

§ 6

(1) Die in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B eingereihten Richter und Staatsanwälte werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R übergeleitet:

aus der Besoldungsgruppe B 5
in die Besoldungsgruppe R 1 a
aus der Besoldungsgruppe B 6
in die Besoldungsgruppe R 1 b
aus der Besoldungsgruppe B 8
in die Besoldungsgruppe R 3
aus der Besoldungsgruppe B 9
in die Besoldungsgruppe R 2
aus der Besoldungsgruppe A 1 a
in die Besoldungsgruppe R 4
aus der Besoldungsgruppe A 1 b
in die Besoldungsgruppe R 5
mit Ausnahme der Oberverwaltungsgerichtsräte
aus der Besoldungsgruppe A 1 b
in die Besoldungsgruppe R 6
- Oberverwaltungsgerichtsräte -

aus der Besoldungsgruppe A 2 b
in die Besoldungsgruppe R 6
aus der Besoldungsgruppe A 2 c 1
in die Besoldungsgruppe R 7
aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2
in die Besoldungsgruppe R 8.

(2) Die Richter und Staatsanwälte führen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die in der Besoldungsordnung R vorgesehenen Amtsbezeichnungen.

§ 7

Das Besoldungsdienstalter der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte wird bei der Überleitung
aus der Besoldungsgruppe A 1 b in die Besoldungsgruppen R 5 und R 6 um 6 Jahre,
aus der Besoldungsgruppe A 2 b in die Besoldungsgruppe R 6 um 8 Jahre
verbessert,
bei der Überleitung
aus der Besoldungsgruppe A 2 c 1 in die Besoldungsgruppe R 7,
aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2 in die Besoldungsgruppe R 8
nicht geändert.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 2. April 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident I. V. Dr. Troeger
Der Minister der Finanzen I. V. Hennig

Anlage
zum Achten Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts

5. Anlage zur Anlage 1 zum Besoldungsgesetz

Besoldungsordnung R

Richter und Staatsanwälte

Besoldungsgruppe 1 a
18 000 DM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Oberlandesgerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 1 b
17 000 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Besoldungsgruppe 2
16 000 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Präsident des Landesarbeitsgerichts,
Präsident des Landessozialgerichts.

Besoldungsgruppe 3
14 000 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk,
Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.

Besoldungsgruppe 4
8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk,
Finanzgerichtspräsident,
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 3,
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht,
Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof[1]).

[1]) Der am 30. September 1953 im Amt befindliche Senatspräsident erhält die Bezüge der Besoldungsgruppe B 8 für seine Person weiter.

Besoldungsgruppe 5
6300 — 6900 — 7500 — 8100 — 8600 — 9100 — 9600 — 10 100 — 10 600 — 11 200 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk,
Finanzgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten,
Landgerichtsdirektoren als auf Lebenszeit bestellte Vertreter der Landgerichtspräsidenten,
Landesarbeitsgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,
Senatspräsidenten beim Landessozialgericht,
Oberstaatsanwälte
- als Abteilungsleiter bei dem Generalstaatsanwalt[1]),
- als Leiter von Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe R 3 stehen,

Verwaltungsgerichtspräsidenten.

[1]) Nur in den von dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6
5700 — 6300 — 6900 — 7500 — 8000 — 8500 — 9000 — 9500 — 10 000 — 10 600 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 5,
Arbeitsgerichtsdirektoren,
Finanzgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 5,
Landesarbeitsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 5,
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 5,
Landessozialgerichtsräte,
Oberlandesgerichtsräte [1]) [2]),
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 5,
Oberverwaltungsgerichtsräte,
Sozialgerichtsdirektoren,
Verwaltungsgerichtsdirektoren.

[1]) Die hauptamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten nach besonderer Vorschrift der Minister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[2]) Oberlandesgerichtsräte, die zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleiden, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um 1500 DM erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

Besoldungsgruppe 7
5100 — 5700 — 6300 — 6900 — 7400 — 7900 — 8400 — 8900 — 9400 — 10 000 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Erste Staatsanwälte,
Oberamtsrichter.

Besoldungsgruppe 8
4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7100 — 7600 — 8100 — 8600 — 9100 — 9700 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsgerichtsräte,
Arbeitsgerichtsräte,
Finanzgerichtsräte,
Landgerichtsräte,
Sozialgerichtsräte,
Staatsanwälte,
Verwaltungsgerichtsräte.

---

(22)

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften). Vom 24. März 1954.

Auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB. S. 33) in der für das Land Hessen geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. Nr. 27 erhält die folgende Fassung:

„(1) Schwerkriegsbeschädigte sind Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 866).

(2) Wer im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war, kann bei der Festsetzung seines BDA in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn einen Ausgleich erhalten, wenn er infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Die oberste Dienstbehörde kann deshalb das BDA des Schwerkriegsbeschädigten, unbeschadet der Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Abs. 4), bei der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn um sechs Jahre zusätzlich verbessern. Im günstigsten Falle darf sie das BDA in der Eingangsgruppe auf den Tag vorrücken, an dem der Beamte

im höheren Dienst das neunundzwanzigste Lebensjahr,

in den übrigen Laufbahngruppen das sechsundzwanzigste Lebensjahr

vollendet hat.

(3) Einem Schwerkriegsbeschädigten, der sich im Zeitpunkt seiner Beschädigung bereits in der für seine Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Vorbereitung befunden hat, wird das BDA nach Absatz 2 nur insoweit verbessert, als es zum Ausgleich einer durch die Beschädigung eingetretenen Verzögerung seines Werdeganges erforderlich ist."

2. Nr. 28 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wird ein planmäßiger Beamter von einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG übernommen, so erhält er sein bisheriges BDA, wenn es nach den für den Dienstherrn maßgebenden besoldungsrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise hätte festgesetzt werden können.

(2) Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe von einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG wieder angestellt, so wird das BDA, das er bei der Versetzung in den Ruhestand oder in den Wartestand hatte, nach den Vorschriften des Absatzes 1 überprüft. Das hiernach ermittelte BDA wird um die Zeit des Ruhe- oder Wartestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Ruhe- oder Wartestandsbeamte während des Ruhe- oder Wartestandes in einem nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis beschäftigt war, für die Dauer dieser Beschäftigungszeit, wenn er eine nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 anrechenbare Tätigkeit ausgeübt hat, für die Hälfte dieser Beschäftigungszeit. Wird ein Ruhe- oder Wartestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein BDA so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tag in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre.

(3) Wird ein früherer Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder entlassen war, von einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG wieder angestellt, so ist auf das BDA und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht zu nehmen. Ein Beamter, der seine Stelle freiwillig aufgeben will, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist das BDA, das der Beamte in der Eingangsgruppe seiner früheren Dienstlaufbahn hatte, bei der Wiederanstellung in dieser Gruppe um die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung zu kürzen. Hierbei ist Absatz 2 Satz 3 anzuwenden. Bei Wiederanstellung in einer Beförderungsgruppe ist das BDA für die Beförderungsgruppe, ausgehend von dem für die Eingangsgruppe umgerechneten BDA, nach § 7 Absatz 1 bis 5 zu bestimmen; dabei gilt der Tag der Wiederanstellung als Beförderungstag. Besoldungsgruppen, die zwischen der Eingangsgruppe und der Anstellungsgruppe liegen, werden bei dieser Berechnung nur mitberücksichtigt, wenn der Beamte ihnen früher angehört hat. Bei Wiederanstellung in einer niedrigeren Laufbahngruppe wird das BDA, ausgehend von dem nach Satz 4 und 5 umgerechneten BDA der Eingangsgruppe, nach § 7 Absatz 7 festgesetzt.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn ein Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine

andere planmäßige Stelle ausgeschieden ist. In diesen Fällen wird das BDA von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt.

(5) Eine nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 nur dann zur Hälfte auf das BDA anzurechnen, wenn es sich, bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen, um eine volle Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde."

3. Nr. 41, 42, 43, 44 und 46 werden gestrichen.
4. Nr. 81 bis 88 erhalten die Überschrift „Zu § 17". Die Überschriften über den einzelnen Nummern entfallen.
5. Nr. 81 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Vorschriften über das BDA der planmäßigen Beamten in Nr. 7, 8, 10, 16, 28 Absatz 1, 2 und 4, 37, 45 und 45a gelten sinngemäß für das DDA und die außerplanmäßige Dienstzeit, die Vorschrift in Nr. 13 für das DDA der außerplanmäßigen Beamten."

6. Nr. 82 wird gestrichen.
7. Nr. 83 wird wie folgt geändert:
   a) Der dem Absatz 1 vorgeschaltete Absatz fällt weg.
   b) Der Absatz 1 erhält im Eingang die folgende Fassung:

      „(1) Das DDA (Nr. 76) der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben und die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 finden, beginnt,

      a) wenn ....."

   c) In Absatz 6 werden die Worte „aus besonderen Gründen" gestrichen und „Nr. 82" durch „§ 17 Absatz 4" ersetzt.
8. Nr. 87 erhält die folgende Fassung:

„(1) Eine volle Tätigkeit liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war. War mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einzuhalten, so wird die Beschäftigungszeit, wenn es sich um eine gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, zur Hälfte, wenn es sich um eine sonstige Tätigkeit handelt, zu einem Viertel auf das DDA angerechnet.

(2) Als gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe und ferner Dienstzeiten in Betracht, die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in einer gleich- oder höherzubewertenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbracht worden sind. Als öffentlicher Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses gilt die Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis bei dem Reich, bei dem Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Als sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit gelten alle Zeiten, in denen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst eine förderliche Tätigkeit oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine höher, gleich oder mindestens als förderlich zu bewertende praktische Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Stellung ausgeübt worden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das DDA angerechnet werden. Solche Zeiten können aber, auch soweit sie vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegen, zur Hälfte auf den Zeitabschnitt angerechnet werden, der etwa an der Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes fehlt."

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 1 und Nr. 7 Buchstaben a und b treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1953, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident — I. V. Dr. Troeger

Der Minister der Finanzen — I. V. Hennig

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 13 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.